

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Komplettschutz Bike | Seite 1

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsantrag genannten Sachen zur privaten und beruflichen (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung.

(2) Kombiteile, Zubehör und nachgerüstete Teile sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist. Versichert sind darüber hinaus die bei Übergabe des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbundenen Teile (z. B. Lampen, Lenker, Sattel), die für den Betrieb des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs notwendig sind und die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Luftpumpe, Satteltasche) gelten nicht als fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbunden.

(3) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- a) Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs, die gewerblich genutzt werden, und zulassungspflichtige Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Fahrrad/E-Bike/Pedelec Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Paketdienst, Lieferservice).
- b) S-Pedelecs sowie neue und gebrauchte Elektrofahrräder, wie z. B. Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs mit einem Kaufpreis inklusive Schloss von mehr als 15.000 Euro. Bei gebraucht gekauften Fahrrädern/E-Bikes/Pedelecs gilt der Kaufpreis des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs inkl. Schloss als Bezugsgröße. Bei bereits im Haushalt vorhandenen gebrauchten Fahrrädern/E-Bikes/Pedelecs gilt der durch den Fachhändler für WERTGARANTIE festgelegte Wert (Versicherungswert). Im separaten Akkuschutz muss der zu versichernde Akku neu sein (nicht älter als 6 Monate).

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Versicherungsvertrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt und wie im Versicherungsschein vereinbart bestimmt:

Komplettschutz Bike

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung (ab dem 7. Monat nach Vertragsbeginn für gebrauchte Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs)
- b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- c) Unsachgemäße Handhabung
- d) Unfall
- e) Fall, Sturz
- f) Vandalismus
- g) Feuchtigkeit
- h) Zusätzlich Leistung nur bei E-Bikes/Pedelecs: Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)

(2) Bei Diebstahl (im Folgenden Diebstahl, Raub und Einbruchdiebstahl gemeinsam als Diebstahl bezeichnet) leistet der Versicherer Ersatz für die versicherte Sache bzw. bei Teilediebstahl für fest mit der Sache verbundene Teile, soweit die Sache mit einem im Versicherungsantrag durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen wurde (z. B. fest im Boden verankerte Fahrradständer, Laternen oder Autofahrradträger). Näheres ist den Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu entnehmen.

(3) Im Rahmen des Pick-up-Service sind der Versicherungsnehmer und eine weitere mitreisende Person ab einer Entfernung von 3 km zum Wohnort oder Tagesausgangspunkt der Tour versichert bei:

- a) Ausfall des versicherten Fahrrads/E-Bikes/Pedelec (das Fahrrad/Fahrrad/E-Bike/Pedelec kann nicht mehr genutzt werden) während einer Ausfahrt durch:
 - Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs;
 - Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defektes;
 - Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch;
 - Reifenpanne
 - Unfall/Sturz

b) Verletzung des Versicherungsnehmers während der Fahrt (z. B. durch einen Sturz), wodurch er körperlich nicht mehr in der Lage ist, die Fahrt fortzusetzen.

Ein eigener Anspruch der mitreisenden Person besteht nicht. Kein Fall des Pick-up-Service sind z. B. schlechtes Wetter, ein nicht hinreichend aufgeladener Akku des E-Bike/Pedelecs oder die Unterbrechung der Weiterfahrt mangels Kondition des Versicherungsnehmers.

(4) Der Versicherer gewährt Akkuschutz gemäß nachfolgender Regelung.

Akkuschutz (nur für E-Bikes/Pedelecs)

(5) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung des Akkus der versicherten Sache erforderlich werden, durch:

- a) Verschleiß, Abnutzung, Alterung (ab dem 13. Monat nach Vertragsbeginn oder Austausch des Akkus)
- b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- c) Unsachgemäße Handhabung
- d) Feuchtigkeit
- e) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion).

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten des Austauschs, wenn dieser aus den vorgenannten Gründen nur noch höchstens 60 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

(6) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nachträgliche Veränderungen/technische Umbauten; durch Manipulation des Motorsystems; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch); die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen; durch Inspektion/Wartung, Software-Updates oder Systemeinstellungen; durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht aufgrund von Herstellerempfehlungen oder Empfehlungen Dritter zu einem vorsorglichen Austausch des versicherten Gegenstandes, ohne das tatsächlich ein versicherter Schaden vorliegt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die jeweilige Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Kaufpreis/Versicherungswert (inkl. Schloss) der versicherten Sache begrenzt, besteht jedoch pro Schadenfall maximal in Höhe des im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigungsbetrags.

(2) Die jeweilige Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder

Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile bzw. des beschädigten Akkus sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec der gleichen Art in Höhe des Zeitwertes zu fordern, sofern die Reparatur wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich ist (Totalschaden). Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles übersteigen.

(4) Bei Diebstahl versicherter neuer Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs leistet der Versicherer Ersatz in Form eines Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs der gleichen Art, das von einem Fachhändler übergeben wird. Bei Diebstahl versicherter gebrauchter Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs leistet der Versicherer eine Kostenbeteiligung in Höhe des Zeitwertes (maximal bis zur Höhe des Versicherungswertes) für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Diebstahl-Entschädigung als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(5) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec vollständig zum Ankauf eines Ersatz-Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs der gleichen Art zu verwenden.

(7) Im Fall eines Pick-up-Service leistet der Versicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz für Kosten, die entstehen durch:

- Pannenhilfe, wenn dadurch die Weiterfahrt möglich ist;
- Rücktransport des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs sowie Rückbeförderung des Versicherungsnehmers und ggf. des Mitreisenden vom Pannort/Unfallort zum Startort der Tagesfahrt oder ggf. zum Fachhandelspartner des Versicherers, soweit der Kunde dies wünscht und hierdurch keine Mehrkosten für den Versicherer entstehen.

(8) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

(9) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten

Vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/E-Bike/Pedelec mit dem im Antrag angegebenen Schloss zum Schutz gegen Diebstahl an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Das Anschließen an einen ortsfesten Gegenstand verhindert das Wegtragen des einfach gesicherten Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs (mit dem im Antrag genannten Schloss und Rahmenschluss, wenn vorhanden) durch unbefugte Dritte. Wenn das Fahrrad/E-Bike/Pedelec in einem verschließbaren eigenen Raum untergebracht wird, genügt die Sicherung mit dem im Antrag angegebenen Schloss und dem Rahmenschluss (wenn zusätzlich vorhanden). Gemeinschaftskeller, Gemeinschaftsgaragen, Carports, Tiefgaragen, Gemeinschaftsräume, durch Dritte einsehbar oder ohne Schlüssel betretbare Räume, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen und abschließbaren Tor gelten nicht als verschließbarer eigener Raum.

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen. Bei einem E-Bike-/Pedelec-Defekt ist zusätzlich ein Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Diebstahl, Teillediebstahl oder Vandalismus ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über die Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Diebstahl/Teillediebstahl zusätzlich der vom Versicherer vorgegebene Diebstahlbericht und bei Unfall ein Unfallbericht einzureichen. In den zuvor benannten Nachweisen bzw. Berichten ist jeweils die Rahmennummer des versicherten Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs und gegebenenfalls die Akku-Seriennummer anzugeben. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer Händlerbelege (wie Anschaffungsrechnung, Zeitwertbeurteilungen etc.) sowie Fotos vom Schaden am Fahrrad/E-Bike/Pedelec bzw. Schadenort verlangen. Darüber hinaus kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob das gestohlene Fahrrad/E-Bike/Pedelec wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen.

(3) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Entschädigungsleistung für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs mit Daten zum Fahrrad/E-Bike/Pedelec sowie Schloss an den Versicherer in Textform zu übermitteln.

(4) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(5) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses oder Akkus, hat der Versicherungsnehmer die Daten des neuen Schlosses bzw. Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform mitzuteilen.

(6) Nach durchgeführter Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(7) Der Versicherungsnehmer ist im Fall eines Pick-up-Service verpflichtet, diesen durch einen vom Versicherer autorisierten Partner zu beauftragen und durchführen zu lassen. Sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht, wird der Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz namens und mit Vollmacht des Versicherungsnehmers den vom Versicherer autorisierten Partner mit dem Pick-up-Service beauftragen.

(8) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(9) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vor, und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Deutschland, sowie – mit Ausnahme des Pick-up-Service – bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

§ 6 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie bzw. einmaligen Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragsentzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämien-satz nicht übersteigen.

(4) Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.

(4) Nach Entschädigungsleistung für ein Fahrrad/E-Bike/Pedelec läuft der Vertrag mit dem Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec weiter. Die Mindestlaufzeit beträgt hiernach ein Jahr. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für eine Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Akkus eine neue 12-monatige Wartezeit am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats. Die Wartezeit von 12 Monaten beginnt für Akkus zudem bei jeglichem Austausch des Akkus zum zuvor benannten Zeitpunkt.

(5) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrags für die versicherte Sache durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(6) Es gilt deutsches Recht.

➔ WERTGARANTIE®

WERTGARANTIE SE
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: biketeam@wertgarantie.com
www.wertgarantie.com
Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),
Udo Buermeyer, Susann Richter, Konrad Lehmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder
Amtsgericht Hannover HR B 208988

Widerrufsbelehrung

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren.

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WERTGARANTIE SE

Breite Str. 8
30159 Hannover

E-Mail: kunde@wertgarantie.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0,00 Euro. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückgewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung